

Statuten des Schweizerischen Dachverbands für Hinduismus SDH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Dachverband für Hinduismus“ (*Englisch*: „Swiss Federation for Hinduism“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt

- die Förderung der hinduistischen Traditionen, auch als *Sanātana Dharma* oder *Hindu Dharma* bezeichnet, in der Schweiz;
- die Wahrung der Rechte und Interessen von Organisationen und Personen in der Schweiz, die sich den hinduistischen Traditionen, Glaubensrichtungen und den Bräuchen zugehörig empfinden;
- die Förderung der Zusammenarbeit und der Solidarität unter den Mitgliedern; und
- die Kooperation mit ähnlich gesinnten Verbänden und Institutionen in der Schweiz und im Ausland.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist politisch unabhängig.

3. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen zusammen aus

- den Mitgliederbeiträgen;
- freiwilligen Beiträgen;
- Vermögenserträgen;
- Subventionen;
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen;
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen; und
- freiwilligen Zuwendungen und Legaten

Die Mittel des Vereins dienen ausnahmslos der Erfüllung des Vereinszweckes. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung enthält die Erfolgsrechnung sowie eine Bilanz per 31. Dezember. Das Budget ist im voraus für das bevorstehende Rechnungsjahr zu verabschieden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich durch Beitrittserklärung zur ideellen Unterstützung des Vereinszweckes und zur Zahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages verpflichten. Der Verein setzt sich aus *Kollektiv-, Einzel-, Gönner- und Ehrenmitgliedern* zusammen.

Kollektivmitglieder können nur Vereine oder andere juristische Personen sein, die den Vereinszweck unterstützen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Juristische Personen ohne Vereinsstatus müssen im Handelsregister eingetragen sein.

Einzelmitglieder können natürliche Personen sein, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen und Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft sind.

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die am Vereinszweck interessiert sind und den Verein mit einem Mindestbeitrag unterstützen.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in besonderem Masse für den Verein oder für die hinduistischen Traditionen in der Schweiz oder in Europa eingesetzt haben.

Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich. Aufnahme gesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, einen *Beirat* des Vereins zu erstellen sowie Mitglieder des *Beirats* zu ernennen. Der *Beirat* hat ausschliesslich eine beratende Funktion. Beiräte haben keine Entscheidungsbefugnis oder Kontrollfunktion sondern beschränken sich auf Beratungen und Empfehlungen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wenn der Vorstand sich uneinig über den Ausschluss ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder dreissig (30) Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Einladungen per Brief oder E-Mail sind gültig. Traktandenanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zehn (10) Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 45 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- die Abnahme des Jahresberichts;
- die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz;
- die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Entlastung der Revisionsstelle
- die Festsetzung des Jahresbudgets
- die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
- die Genehmigung über das allgemeine Tätigkeitsprogramm;
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- der Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern im Rekursfall; und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jährliche Versammlungen und Versammlungen im Verlauf des Jahres können abwechselnd in den jeweiligen Organisationen der Kollektivmitglieder statt finden.

Das Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung ist den Kollektivmitgliedern vorbehalten. Einzel-, Ehren- und Gönnermitglieder haben beratende Stimme mit Antragsrecht.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Wenn es $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, findet das geheime Verfahren Anwendung.

Der/Die Präsident/in stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

Ein qualifiziertes Mehr ist für folgende Entscheide erforderlich:

- $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen für die Änderung der Vereinsstatuten
- $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins.

Anstelle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Ersatzwahl oder Abstimmung (Zirkularbeschluss) durchführen.

- a) Eine Wahl kommt zu Stande, wenn eine der vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
 - b) Ein Abstimmungsbeschluss kommt zu Stande, wenn der unterbreitete Antrag die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- a) Sofern jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen, ist die Ersatzwahl oder die Abstimmung an der nächsten Mitgliederversamm-

lung vorzunehmen. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausgeschlossen für die Gesamterneuerung des Vorstands sowie für Geschäfte, bei denen die Vereinsstatuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens drei, maximal neun Personen. Der Vorstand weist einzelnen Mitgliedern bestimmte Chargen zu und bildet nach Bedarf besondere Arbeitsgruppen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht von Gesetzes wegen gegeben oder durch die Vereinsstatuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Vertretung des Vereins nach aussen;
- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung für die Erreichung der Vereinsziele;
- den Erlass eines Geschäftsreglementes; dieses darf niemandem Einzelunterschrift gewähren;
- den Erlass eines Finanzreglementes;
- die Wahl von beratenden Ausschüssen und Kommissionen;
- die Festlegung der Themenkreise der Arbeitsgemeinschaften;
- die Aufnahme von Darlehen;
- den Ausschluss von Mitgliedern; gegen den Beschluss des Vorstands kann innert zwanzig (20) Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden; und
- alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugeteilt sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Er tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der/Die Präsident/in ist ausserdem verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des zu behandelnden Geschäfts verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr. Der/Die Präsident/in stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

In Sonderfällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Sekretariat
- d) Vorstandsmitglieder

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle (Kontrollstelle) besteht aus mindestens zwei (2) dem Vorstand nicht angehörenden natürlichen Personen oder aus einer anerkannten Revisionsgesellschaft.

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt.

Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel ($\frac{3}{4}$) aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der Mitglieder anwesend sind. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. April 2017 angenommen und treten mit ihrer Genehmigung sofort in Kraft

Ort, Datum: Winterthur, 2. April 2017

Die Unterzeichnenden:

Die Präsidentin:
Swami Vivekananda

Der Protokollführer:
Acharya Vidyabhaskar